

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Oktober 1950

Nummer 43

Datum	Inhalt	Seite
28. 8. 50	Verordnung zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950	171
10. 10. 50	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	175
15. 10. 50	Verordnung über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest)	175
16. 10. 50	Anordnung über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest)	175
7. 10. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	176

Verordnung zur Durchführung des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950.*) Vom 28. August 1950.

Auf Grund des § 89 des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) wird im Einvernehmen mit dem Personalausschuß des Landtages mit Wirkung vom 17. April 1950 verordnet:

Zu § 1:

1. Wer Beamter und Ruhestandsbeamter im Sinne dieser Vorschrift ist, richtet sich nach dem für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Beamtenrecht.
2. Personen, die ohne in das Beamtenverhältnis berufen worden zu sein, ehrenamtlich tätig sind, fallen nicht unter diese Vorschrift.

Zu § 4:

Bei der Berechnung der Verjährung ist der Tag, an dem die Handlung begangen ist, in die Frist miteinzurechnen.

Durch die Unterbrechung der Verjährung wird eine neue Verjährung in Lauf gesetzt. Die Frist für die neue Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die unterbrechende Handlung vorgenommen worden ist.

Zu § 7:

1. Als Gehalt im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen: Das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, der Wohnungsgeldzuschuß, ruhegehaltfähige Zulagen, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile.
2. Die Gehaltskürzung erstreckt sich, sofern es sich nicht um die einmalige Einbehaltung eines bestimmten Gehaltsanteils auf Grund eines Dienstordnungsbeschließes durch einen Dienstvorgesetzten (§ 11) handelt, auf das Einkommen aus allen Ämtern, die der Beamte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Dienstordnungsbeschließes oder des Urteils des Dienstordnungsgerichts bei den im § 1 des Gesetzes bezeichneten juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bekleidet.
3. Bezieht der Beamte ausschließlich Gebühren, so erfolgt eine entsprechende Kürzung der Gebühren.

Bei der Berechnung der Kürzung ist von einem monatlichen Durchschnittsbetrag der Einkünfte an Gebühren nach der letzten rechtskräftigen Einkommensteuererklärung oder, wenn diese nicht gegeben oder nicht erreichbar ist, von einem monatlichen Pauschalbetrag auszugehen, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbeträge

*). Zu dieser VO. wird auf den RüErl. v. 18. Oktober 1950 (MBI. NW. S. 969) hingewiesen. Sonderdrucke der VO. können, gegebenenfalls zusammen mit einem Nachdruck des Dienstordnungsgesetzes, bei Bestellung bis zum 8. November 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(Gebühren und etwaigen sonstigen Dienstbezügen) der letzten 6 Monate vor Einleitung des Dienstordnungsvorfahrens ergibt.

4. Mit der Durchführung der Gehaltskürzung — das gleiche gilt für die Kürzung des Ruhegehalts — ist bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Dienstordnungsbeschließes folgenden Zahlung der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge zu beginnen.

5. Geldbeträge, die nicht einbehalten werden können, sind im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Zu § 8:

1. Zuständig für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist, ist die höhere Dienstbehörde.

Der Unterhaltsbeitrag kann nur bis zur Höhe des zuerkannten Ruhegehalts gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag soll nur dann gewährt werden, wenn der Betroffene nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Es kann auch bestimmt werden, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Beamte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird.

Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen für seine Gewährung fortfallen.

Der Unterhaltsbeitrag ist aus dem Ruhegehalt zu berechnen.

2. Bei den Kommunalbeamten ist, bevor die Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wird, der Regierungspräsident über die beabsichtigte Entschließung zu unterrichten. Der Regierungspräsident kann im Rahmen seiner Befugnis nach § 80 DOG innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang den Unterhaltsbeitrag unter Angabe der Gründe anderweit festsetzen.

3. Unter den Rechten, die sich aus dem Beamtenverhältnis ergeben, ist insbesondere die Befugnis zu verstehen, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

Zu § 9:

1. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend auch für die Aberkennung des Ruhegehalts.

2. Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse, wenn nur wegen einer in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstpflichtverletzung gegen ihn ein Dienstordnungsmittel verhängt worden ist und keine Handlung vorliegt, die auch beim Ruhestandsbeamten als Dienstpflichtverletzung gilt.

Zu § 10:

1. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für die Aberrkennung des Ruhegehalts bei Ruhestandsbeamten.
2. Als Angriff gegen den Bestand des demokratischen Rechtsstaates gilt es insbesondere, wenn der Beamte für Bestrebungen eintritt, die eine gewaltsame Beseitigung der durch das Grundgesetz festgelegten demokratischen Grundordnung bezwecken, auch wenn es in geheimer Tätigkeit oder lediglich durch eine nichtaktive Mitgliedschaft zu einer nicht erlaubten Organisation geschieht.

Zu § 11:

1. Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Vorschrift ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Wer zuständiger Dienstvorgesetzter ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

2. Bei einem Ruhe- oder Wartestandsbeamten gilt als Dienstvorgesetzter die vor Beginn des Ruhe- oder Wartestandes für den Beamten zuletzt zuständige höhere Dienstbehörde.

Sie kann ihre Befugnis mit Genehmigung des Innenministers auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Besteht die hiernach zuständige höhere Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Innenminister, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

3. Entsteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, wer als Dienstvorgesetzter und höhere Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, so entscheidet in jedem Stande des Verfahrens der Innenminister nach Anhörung des für die Bearbeitung der Personalien dieses Beamten federführend zuständigen Fachministers. Die Entscheidung des Innenministers ist endgültig. Sie ist dem Beamten, dem Dienstvorgesetzten, der höheren Dienstbehörde und ggf. dem Dienstordnungsgericht zuzustellen. Das Dienstordnungsgericht wird dadurch jedoch nicht gebunden.

Die Entscheidung des Innenministers kann auch während einer Aussetzung des Dienstordnungsverfahrens (§ 21 des Gesetzes) getroffen werden.

4. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, z. B. Hauptamt und Nebenamt, Ehrenamt neben dem Berufsamti, so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Dienstordnungsbescheide im Rahmen seiner Befugnis und unbeschadet des § 30 des Gesetzes verhängen; die einmalige Einbehaltung eines bestimmten Gehaltsanteils jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt.

Der das Dienstordnungsmittel verhängende Dienstvorgesetzte hat dem anderen Dienstvorgesetzten den Inhalt des Dienstordnungsbescheides einschließlich der Begründung mitzuteilen.

Zu § 12:

1. Die Frist beginnt an dem Tage, nach welchem dem Beamten die Frist bekanntgemacht oder die Fristsetzung zugegangen ist. Der Beginn der Frist ist aktenkundig zu machen.

2. Gehört der Beamte einer berufsständischen Organisation an, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, so ist dieser Körperschaft von dem Verfahren Mitteilung zu machen und ihr auf Antrag Gelegenheit zu geben, sich gutachtlisch vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu der Dienstpflichtverletzung zu äußern.

Zu § 13:

1. Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, die Ermittlungen durch einen von ihm beauftragten Beamten seiner Behörde oder einer ihm nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörde (auch Kommunalaufsicht) vornehmen zu lassen, bleibt unberührt.

2. Eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen darf weder der Dienstvorgesetzte noch der von ihm mit der Vorermittlung beauftragte Beamte vornehmen.

3. Die Verwaltungsbehörden können zu Amts- und Rechtshilfe bei den Vorermittlungen herangezogen werden. Als „Verwaltungsbehörden“ gelten auch die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

4. Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich zu erstatten.

Zu § 15:

1. Dem Bericht an die höhere Dienstbehörde sind die Akten beizufügen.

2. Hat der Dienstvorgesetzte einen Dienstordnungsbescheid erlassen oder das Verfahren eingestellt, so hat er eine Abschrift des dem Beamten erteilten Bescheides der höheren Dienstbehörde und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

3. Die Einstellung des Verfahrens schließt die Einleitung eines neuen Dienstordnungsverfahrens wegen desselben Sachverhalts nicht aus.

Zu § 17:

1. Zur Ausführung der für die Ermittlungen und für die förmliche Untersuchung vorgeschriebenen Zustellungen gilt, sofern nachstehend nichts Besonderes gesagt ist, § 33, Ziffer 2—4 MRVO 165 entsprechend.

Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder der höheren Behörde oder des Untersuchungsführers von dem Dienstordnungsgericht bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Dienstordnungsgerichtes anzuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in den öffentlichen Anzeigern der Regierungsbezirke einzurücken.

Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

2. Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

3. Bei Ladungen kann von einer Zustellung der Ladung in der Regel abgesehen werden. Bei Ladungen der Zeugen und Sachverständigen in der förmlichen Untersuchung sowie des betroffenen Beamten und seines Bevollmächtigten oder Beistandes sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde (§ 34) kann von einer Zustellung nur dann abgesehen werden, wenn anderweitig Gewähr geboten ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Laufe einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

4. Ladungen, die nicht zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

Zu § 18:

1. Die Beschwerde und ihre Begründung sind in Schriftform einzureichen.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft von der Zustellung (§ 17) ab.

Im übrigen werden die Fristen für das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des BGB. berechnet.

Für die Begründung der Beschwerde kann eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligt werden, und zwar im Falle des § 18 Abs. 1 durch die höhere Dienstbehörde, im Falle des § 18 Abs. 2 durch das Dienstordnungsgericht.

2. Für die Versäumung der Beschwerdefrist kann Nachsicht entsprechend den Vorschriften der MRVO 165 beansprucht werden.

3. Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die für die Beschwerde zuständige Stelle.

Zu § 21:

1. Die Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens hat in Schriftform zu erfolgen.

2. Für das Dienstordnungsverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend; sie können aber der Entscheidung im Dienstordnungsverfahren ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

Zu § 22:

1. Bei einem nach Abs. 2 dieser Vorschrift durchgeföhrten Verfahren ist festzustellen, daß entweder

- a) der Beamte sich einer Dienstpflichtverletzung nicht schuldig gemacht hat, oder
- b) ihm die vorgeworfene Dienstpflichtverletzung nicht bewiesen werden konnte, oder
- c) der Beamte die ihm vorgeworfene Dienstpflichtverletzung begangen habe, aber eine Einstellung gemäß § 22, Abs. 1 DOG wegen des eingetretenen Todes des Beamten erfolgte.

2. § 14 des Gesetzes gilt auch für die gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift Antragsberechtigten.

3. Bei Geisteskrankheit im Sinne des Abs. 4 dieser Vorschrift muß es sich um eine amtsärztlich festgestellte dauernde Geisteskrankheit handeln.

Eine Unterbringung in einer Anstalt, auch nur zur vorübergehenden Untersuchung und Begutachtung, kann weder von dem Dienstvorgesetzten noch von der höheren Behörde oder dem Untersuchungsführer gefordert oder angeordnet werden (s. Art. 104 d. GG.). Läßt sich nicht einwandfrei feststellen, ob eine dauernde Geisteskrankheit vorliegt, so ist das Verfahren durchzuführen. Die Stelle, die das Dienstordnungsverfahren eingeleitet hat, hat beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem weiteren Verfahren zu beantragen.

4. Das Dienstordnungsverfahren ist gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift selbst dann, wenn wegen der Dienstpflichtverletzung die Entfernung aus dem Dienst oder eine Gehaltskürzung auszusprechen wäre, einzustellen, wenn der in den Ruhestand eingetretene Beamte auf seine Rechte als Ruhestandsbeamter seiner höheren Dienstbehörde gegenüber in schriftlicher, eindeutiger Form verzichtet.

Durch einen solchen Verzicht erloschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

5. Gemäß dieser Vorschrift ist das Dienstordnungsverfahren auch einzustellen, wenn der Beamte nach § 53 DBG aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet.

Das gleiche gilt für den Beamten im Wartestand.

Zu § 23:

Im Falle des Todes des Beamten sind unter Wahrung der Erfordernisse dieser Vorschrift auch der Ehegatte und die Verwandten auf- oder absteigender Linie von der Einstellung des Dienstordnungsverfahrens zu benachrichtigen.

Zu § 28:

Hält der Dienstvorgesetzte eine förmliche Untersuchung zur Aufklärung eines nach diesem Gesetz unter seine Dienstordnungsgewalt fallenden Tatbestandes für erforderlich, muß er dies der höheren Dienstbehörde unter Übersendung der Akten mitteilen. Diese entscheidet, ob eine förmliche Untersuchung einzuleiten ist und zieht gegebenenfalls das Verfahren an sich.

Zu § 29:

1. Die schriftliche Mitteilung der Einleitungsverfügung bedarf der Zustellung.

2. Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

Zu § 31:

1. Der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts soll sich vor Benennung des Untersuchungsführers mit der höheren Dienstbehörde des betreffenden Beamten über die Person des Untersuchungsführers in Verbindung setzen.

2. Über den Ablehnungsantrag gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift entscheidet das zuständige Dienstordnungsgericht.

3. Die nach bisherigem Recht erfolgte Bestellung eines Untersuchungsführers oder eines Vertreters der höheren Dienstbehörde bleibt in den beim Inkrafttreten des DOG anhängigen Verfahren solange rechtswirksam, als der Betreffende nicht von der nach diesem Gesetz zuständigen höheren Dienstbehörde von diesem Amt abberufen wird. Absatz 2 letzter Satz dieser Vorschrift gilt insoweit nicht.

4. Die Bestellung des Vertreters der höheren Dienstbehörde ist dem Beamten und dem Vorsitzenden des Dienstordnungsgerichts mitzuteilen.

5. Die höhere Dienstbehörde kann ihren Vertreter jederzeit abberufen und einen anderen Beamten zu ihrem Vertreter bestellen. Der Wechsel in der Vertretung ist gleichfalls dem Beamten und dem Vorsitzenden des Dienstordnungsgerichts mitzuteilen.

6. Die Befugnis des Vertreters der höheren Dienstbehörde zur Vertretung vor dem Dienstordnungsgericht im Sinne von Absatz 3 dieser Vorschrift erstreckt sich auch auf die Vertretungsbefugnis vor dem Dienstordnungsberufungsgericht.

Zu § 32:

1. Die Verpflichtung des Schriftführers hat sich auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf die gebotene Verschwiegenheit zu erstrecken.

2. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Untersuchungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zu § 33:

1. Über jede Untersuchungsverhandlung (z. B. Vernehmung des Beamten, der Zeugen und Sachverständigen) ist von dem Untersuchungsführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von dem Untersuchungsführer sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie muß Ort und Tag der Vernehmung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Formalitäten des Verfahrens beachtet sind. Die Niederschrift ist den bei der Vernehmung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zum Durchlesen vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und die Niederschrift entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

2. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren (z. B. in einem gerichtlichen Straf- oder Zivilprozeß-Verfahren, nicht aber in einem polizeilichen Untersuchungsverfahren) vernommen worden sind, können in der Untersuchung ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

Die so verwerteten Niederschriften müssen den Beamtenabschriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Untersuchungsführer muß ihm erforderlich erscheinende Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei den hierfür zuständigen Stellen beantragen.

4. Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

Zu § 34:

1. Zwischen der Ladung und der ersten Vernehmung muß eine von dem Untersuchungsführer nach freiem Ermessen zu bestimmende Frist liegen, die dem Beamten ausreichend Zeit zur Vorbereitung läßt.

2. Der Beamte ist zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermitlung gehört worden ist.

Er ist berechtigt, seine Aussage zu verweigern.

3. Die Vernehmung ist vom Untersuchungsführer selbst vorzunehmen.

4. Der Vertreter der höheren Dienstbehörde kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Die Akten sind ihm auf Verlangen auch auszuhändigen.

5. Der betroffene Beamte bzw. sein Bevollmächtigter oder Beistand hat keinen Anspruch auf Aushändigung der Akten.

6. Erscheint der Beamte ohne zwingenden Grund zur Vernehmung nicht, so ist die Untersuchung ohne ihn durchzuführen.

7. Der Untersuchungsführer kann den Beamten, nicht aber seinen Bevollmächtigten oder Beistand von der Teilnahme an einem Beweiserhebungstermin ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält.

Der Beamte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten, und zwar in der Regel mündlich, nur notfalls schriftlich.

Eine Aussetzung der Vereidigung der in Abwesenheit vernommenen Zeugen ist dadurch nicht geboten.

8. Stellt der Vertreter der höheren Dienstbehörde Beweisanträge, so muß der Untersuchungsführer diesen Anträgen in jedem Falle stattgeben.

9. Auf die Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder eines sonst Beteiligten in der Untersuchung finden, soweit in dem Gesetz oder seinen Durchführungsbestimmungen nichts anderes gesagt ist, die Vorschriften der ZPO entsprechende Anwendung.

10. Auf die Gebühren- und Auslagenansprüche der Zeugen und Sachverständigen sind die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Zu §§ 37 bis 41:

1. Hält der Dienstvorgesetzte die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten und die Einbehaltung eines Teiles der Dienstbezüge gemäß § 37 Abs. 1 d. DOG. für erforderlich, muß er dies der höheren Dienstbehörde unverzüglich unter Übersendung der Vorgänge berichten.

2. Eine nach bisherigem Recht wirksam ausgesprochene vorläufige Dienstenthebung und Gehaltseinbehaltung gelten fort.

Dies gilt entsprechend für die Einbehaltung eines Teiles des Wartegeldes oder Ruhegehaltes.

3. Die Verfügung über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung eines Teiles des Dienstein kommen ist dem Beamten zuzustellen.

4. Als Dienstein kommen im Sinne dieser Vorschrift sind die in der Durchführungsbestimmung zu § 7 genannten Bezüge aus allen Ämtern, auf die sich die Einbehaltung nach § 39 Abs. 2 erstreckt, anzusehen.

5. Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung der zahlenden Kasse zugegangen ist.

Für die tageweise Berechnung gilt Nr. 91 der Reichsbesoldungsvorschriften.

6. Ist eines der Ämter im Sinne des § 39 ein gemeindliches Ehrenamt und wird gegen den Beamten nur wegen einer in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstpflichtverletzung eine förmliche Untersuchung eingeleitet, so kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung auf das Ehrenamt beschränkt werden (s. § 86 d. Ges.).

7. Wird der Beamte vorläufig des Dienstes entbunden, während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt und deswegen der Dienstbezüge verlustig gegangen ist, so dauert der Verlust der Dienstbezüge bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem er sich bei seinem Dienstvorgesetzten meldet. Erst von diesem Zeitpunkt an wird die Anordnung der Einbehaltung wirksam.

Zu §§ 42 und 43:

1. Die Fristen werden nach den Vorschriften des BGB. berechnet.

2. Bei Versäumung der in § 42 bestimmten Frist von 2 Wochen für die Klageerhebung ist der Antrag auf Nachsicht entsprechend den Vorschriften der MRVO 165 zu lässig.

Zu §§ 44 bis 48:

1. Der Ministerpräsident führt die dienstliche Aufsicht über die Dienstordnungsgerichte.

2. Der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts regelt die Geschäftsverteilung.

3. Wartestandsbeamte können nicht Mitglieder des Dienstordnungsgerichts sein (vgl. § 48, Ziff. 2 d. Ges.).

4. Die gemäß § 46 zu bestellenden Mitglieder der Dienstordnungsgerichte werden vom Ministerpräsidenten namhaft gemacht, und zwar:

- a) die richterlichen Mitglieder aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister,
- b) die dritten Beisitzer (Beamtenbeisitzer) auf Vorschlag der Gewerkschaften (vgl. § 46 Abs. 2) und
- c) die vierten Beisitzer (nicht Beamte) aus der Liste der nicht richterlichen Beisitzer der Landesverwaltungsgerichte am Sitz des Dienstordnungsgerichts (s. Ausführungsgesetz v. 18. 3. 1949 — GV. NW. S. 196 — zur MRVO 165).

Die Mitglieder der Dienstordnungsgerichte sollen mindestens 35 Jahre alt sein.

Die Bestellung der Mitglieder der Dienstordnungsgerichte erfolgt durch Kabinettsbeschuß.

Die zu Mitgliedern der Dienstordnungsgerichte bestellten Richter sind — soweit erforderlich — von ihren sonstigen Dienstobligationen ganz oder teilweise zu entbinden. Dies veranlaßt für die Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Justizminister und für die Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Ministerpräsident.

5. Die Vorsitzenden der Dienstordnungsgerichte sowie ihrer Kammern werden durch Kabinettsbeschuß ernannt.

6. Der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts bestimmt die Reihenfolge, in der seine Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertreten.

7. Der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts stellt zu Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge der Teilnahme der dritten und vierten Beisitzer an den Sitzungen nach der Reihenfolge der Ernennungslisten fest.

Die dritten und vierten Beisitzer, die während der Amtszeit neu ernannt werden, sind in den entsprechenden Listen anzufügen.

Bei der Heranziehung dieser Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist von der festgestellten Reihenfolge auszugehen, mit der Maßgabe des § 45 Abs. 2, 2. Satz d. Ges., daß der dritte Beisitzer der Laufbahn des Klägers angehören muß und möglichst dem Verwaltungszweig des Klägers angehören soll. Hierbei gelten als „Laufbahnguppen“ diejenigen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, als „Verwaltungszweig“ die den Fachministerien unterstehenden Fachverwaltungen.

8. Die beamteten Mitglieder der Dienstordnungsgerichte erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1067) in der Fassung vom 4. Mai 1937 (RGBl. I, S. 575).

Die nicht beamteten Beisitzer der Dienstordnungsgerichte werden in gleicher Weise entschädigt wie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte.

Entschädigungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar muß der Antrag innerhalb von drei Monaten bei der Geschäftsstelle des Dienstordnungsgerichts gestellt werden.

9. Über Beschwerden gegen die Festsetzung der Entschädigung der Fahrtkosten entscheidet der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts.

10. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Dienstordnungsgerichts werden von der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts, an dessen Sitz des Dienstordnungsgericht gebildet ist, wahrgenommen.

11. Die Dienstordnungsgerichte führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Dienstordnungsgericht X (Name des Ortes)“.

12. Die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Dienstordnungsgerichte ergehen unter der Behördenbezeichnung „Dienstordnungsgericht X (Name des Ortes)“.

Die Überschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Deutschen Volkes“. Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile und Beschlüsse erteilt die Geschäftsstelle unter Bedruckung des Dienstsiegels (oben Nr. 11) mit dem Vermerk:

„Ausgefertigt
Ort, Datum
Geschäftsstelle
Unterschrift.“

13. Für den Urlaub der richterlichen Mitglieder des Dienstordnungsgerichts gelten dieselben Vorschriften wie für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts, an dessen Sitz das Dienstordnungsgericht gebildet ist.

Zu § 53:

1. In dem Urteil ist gemäß dieser Vorschrift nur eine Kostenentscheidung über die im Verfahren entstandenen baren Auslagen zu treffen.

2. Zu den baren Auslagen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch:

die Auslagen des auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zu § 22 d. Ges. bestellten Pflegers;

die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren; die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Auslagen;

die Postgebühren

a) für Übersendung der auf Antrag erbetenen Ausfertigungen und Abschriften,

b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen; die Telegrammgebühren;

die Fernsprechgebühren im Fernverkehr.

3. Die Verwaltungskosten der Dienstordnungsgerichte, insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder, und die durch die Teilnahme des Vertreters der höheren

Behörde entstandenen Kosten gehören nicht zu den baren Auslagen im Sinne dieser Vorschrift.

4. Dem Kläger können nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden, nicht Verdienstausfall oder Unkosten gleicher Art.

5. Zu den baren Auslagen des Klägers gehören auch seine Reisekosten.

6. Die Kosten des Klägers für seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder Beistand sind nur dann alsbare Auslagen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn die Vertretung notwendig war.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Dienstordnungsgericht im Rahmen der Entscheidung gemäß dieser Vorschrift.

Erstattungsfähig sind jedoch in jedem Falle nur die dem Bevollmächtigten oder Beistand des Klägers nach den einschlägigen Gebührenordnungen zustehenden Gebühren und entstandenen notwendigen Auslagen, nicht jedoch vereinbarte Honorare.

Verwaltungsrechtsräte sind nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung zu entschädigen.

Zu § 54:

Auf die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll gegenüber dem Dienstordnungsgericht verzichtet werden. Der Verzicht ist unwiderruflich. Wird der Verzicht erklärt, so wird das Urteil nach Ablauf der für den Gegner laufenden Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Haben beide Parteien verzichtet, so wird das Urteil im Zeitpunkt des Eingangs der späteren Verzichtserklärung rechtskräftig.

Zu §§ 55 bis 60:

1. Der Präsident, sein Stellvertreter und zwei Beisitzer sollen planmäßige Richter des Oberverwaltungsgerichts oder der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln oder Hamm sein.

2. Das Dienstordnungsberufungsgericht führt die Bezeichnung „Oberes Dienstordnungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen“.

3. Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 44 bis 48 d. Ges. entsprechend.

Zu §§ 61 bis 67:

Die Frist des § 62 Abs. 1 kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Dienstordnungssenats angemessen verlängert werden.

Zu § 70:

1. Für die Vollstreckung der Gehaltskürzung bzw. Kürzung des Ruhegehalts gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 7 d. Ges. sinngemäß.

2. Ist gegen den Beamten die Entfernung aus dem Dienst oder gegen den Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden, so ist die Zahlung der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats, in dem das entsprechende Dienstordnungsmittel rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbetrag (s. § 8 d. Ges.) anzurechnen.

Zu § 75:

Gegen die Versäumung der in Abs. 2 dieser Vorschrift bestimmten Frist ist der Antrag auf Nachsicht entsprechend den Vorschriften der MRVO 165 zulässig.

Zu §§ 76 und 77:

Vor einem Gnadenerscheinung gem. § 76 d. DOG. soll über den zuständigen Fachminister diejenige behördliche Stelle (Dienstvorgesetzter oder höhere Dienstbehörde), die den Dienstordnungsbescheid erlassen bzw. das Dienstordnungsverfahren eingeleitet hat, gehört werden.

Zu § 87:

Richter im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine richterliche Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die persönliche und sachliche Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Zu §§ 88 bis 90:

Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten des Dienstordnungsgesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, als Dienstordnungsverfahren auf die nach dem Dienstordnungsgesetz zuständigen Behörden über.

Düsseldorf, den 28. August 1950.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident, zugleich als Innenminister:
Arnold.

— GV. NW. 1950 S. 171.

Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.

Vom 10. Oktober 1950.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird als Maßnahme der Landesplanung angeordnet:

1. Folgende Bereiche werden zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des oben zitierten Gesetzes erklärt:

I. Aus dem Regierungsbezirk Aachen im Landkreis Erkelenz die Gemeinden:

Arsbeck, Borschemich, Elmpt, Holzweiler, Immerath, Keyenberg, Kückhoven, Lövenich, Niederkrüchten, Rurich, Schwanenberg, Venrath, Wegberg und Wildenrath.

II. Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf im Landkreis Kempen-Krefeld die Gemeinden:

Amern, Boisheim, Bracht, Breyell, Brüggen, Grefrath, Hinsbeck, Kaldenkirchen Stadt, Leuth, Lobberich und Waldniel.

2. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

— GV. NW. 1950 S. 175.

Verordnung über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest).

Vom 16. Oktober 1950.

Auf Grund der §§ 15, 23 BWG. wird als Wahltag für die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest) der

19. November 1950

festgesetzt. Die Wahlzeit dauert von 8—18 Uhr.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Flecken.

— GV. NW. 1950 S. 175.

Anordnung über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest).

Vom 16. Oktober 1950.

Für die Nachwahl zum Deutschen Bundestag 1950 im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest) bestimme ich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der sich aus dem Bundeswahlgesetz und der Verordnung vom 20. Juni 1949 (GV. NW. S. 123) ergebenden Termine und Fristen:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 BWG) 19. 11. 1929

2. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit
(§ 5 Abs. 1 a BWG) 19. 11. 1925

3. Stichtag für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wahlbarkeit
(§ 5 Abs. 1 b BWG) 18. 11. 1949
4. Stichtag für den Wohnsitz im Bundesgebiet als Voraussetzung für die Wahlberechtigung
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 BWG) 18. 8. 1950
5. Auslegung der Wählerliste — Wahlkartei —
(DVO Art. III § 5) 28. 10. bis 5. 11. 1950
6. Letzter Termin für Einsprüche gegen die Wählerliste — Wahlkartei —
(DVO Art. III § 7 [1]) 6. 11. 1950
7. Letzter Termin für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten und Mitteilung dieser an die Gemeindebehörden
(DVO Art. III § 7 [3]) 9. 11. 1950

8. Letzter Termin für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge
(§ 11 Abs. 1 BWG) 2. 11. 1950, 18 Uhr

9. Letzter Termin für die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter auf formelle Mängel
(DVO Art. VIII zu § 11 Abs. 3) 7. 11. 1950

10. Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge
(DVO Art. VIII zu § 11 Abs. 3) 11. 11. 1950

11. Frist für die Ausstellung der Wahlscheine
(DVO Art. III § 10) 31. 10. bis 18. 11. 1950, 10 Uhr

Düsseldorf, den 16. Oktober 1950.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.
— GV. NW. 1950 S. 175.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1950

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegenüber der Vorwoche

Veränderungen gegenüber der Vorwoche

Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	31.234	+ 24 377	Grundkapital	65 000	-
Postcheckguthaben	5	- 20	Rücklagen und Rückstellungen	32 972	-
Wechsel und Schecks	73 332	+ 33 582	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	29 000	- 14 300	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postcheckämter*) 524 253	+ 215 818	
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 98	+ 14	
a) aus der eigenen Umstellung 530 797			c) von öffentlichen Verwaltungen 96 163	- 44 468	
b) angekauft 63 754 594 551		- 92 — 92	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 9 645	- 1 357	
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inländischen Einlegern 73 708	- 27 561	
a) Wechsel 161		- 44	f) von ausländischen Einlegern 94	- 3	
b) Ausgleichsförderungen 51 967	52 128	+ 9 353 + 9 311	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen 1 348 705 309	+ 5 956 + 148 399	
Beteiligungen an der BdL	28 000	-	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen		67 544
Sonstige Vermögenswerte	49 294	- 817	Sonstige Verbindlichkeiten 54 263	+ 1 420	
			Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (648 757)	(- 100 800)	
	857 544	+ 82 295		857 544	+ 82 275

* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz Veränderungen gegen den Durchschnitt des Monats Sept. 1950 den Vormonat

Reserve-Soll 74 798 - 1 003

Reserve-Ist 74 798 + 1 003

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1950	Veränderungen gegen den Vormonat
Reserve-Soll 343 664	- 12 400
Reserve-Ist 374 015	+ 13 652
Überschüßreserven 28 351	+ 1 252
Summe der Überschreitungen 29 278	+ 1 516
Summe der Unterschreitungen 927	+ 264
Überschüßreserven 28 351	+ 1 252

Düsseldorf, den 7. Oktober 1950,

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen,

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 176.